

## Städtische Bannen- und Brause-Bäder

Öffnungszeiten	Für Männer	Für Frauen
<b>Bad I:</b> Schützenplatz 1	Montag, Dienstag Mittwoch, Donnerstag und Freitag  Sonnabends	vorm. von 9 bis 1 Uhr nachm. von 4 bis 8 Uhr <sup>1)</sup>  von 9 Uhr vorm. bis 8 Uhr nachm.
<b>Bad II:</b> Luisenstraße 17, hinter der Kreuzkirche	Montag, Dienstag Mittwoch, Donnerstag und Freitag  Sonnabends	vorm. von 9 bis 1 Uhr nachm. von 4 bis 8 Uhr <sup>1)</sup>  von 9 Uhr vorm. bis 8 Uhr nachm.

<sup>1)</sup> An den Nachmittagen, welche für Frauen bestimmt sind, nur Brausen

## Städtisches Flußbad in der Fulda

**Auedamm 8½.**

10 000 qm Wasserfläche, 25 000 qm Wiesenfläche.

Wirtschaftsbetrieb im Hauptgebäude.

Öffnungszeiten: 15. Mai bis 15. September an Werk- und Festtagen  
von morgens 7 Uhr bis abends zur Dämmerung.

Abteilungen: Schülerbad, Herrenbad, Familienbad, Damenbad,  
Schülerinnenbad.

Besondere Einrichtungen für Schwimmunterricht.

Auskleidehallen und Einzelzellen zum Auskleiden.  
Besondere Einrichtungen für Kleiderverwahrung.

Preise:

Einzelbad ohne Benutzung einer Auskleidezelle . .	0,15 Mk.
Duzendkarte ohne Benutzung einer Auskleidezelle	1,50 "
Dauerkarte " " " " " "	6,- "
Einzelbad mit Benutzung einer Auskleidezelle . .	0,40 "
Duzendkarte mit Benutzung einer Auskleidezelle	4,- "
Dauerkarte " " " " " "	12,- "
Leihwäsche . . . . .	0,10 bis 0,30 "

## Städtische Desinfektionsanstalt

Desinfizierung von Sachen und Wohnräumen, desgl. Reinigung von Wohnungen von Ungeziefer, insbes. Wanzen.  
Die Anmeldungen haben bei der Desinfektionsanstalt, Nürnberg-  
berger Str. 1 429 oder im Gesundheitsamt, Rathaus, Erdgesch.,

Zimmer 6 stattzufinden, die auch jede gewünschte Auskunft zur  
Sache erteilen.

## Beerdigungswesen

**Städtisches Beerdigungsamt:** Rathaus, Zimmer 48b. ~~im~~ Rathaus.

Dienststunden: Von 8 bis 1/11 vormittags und 3-1/2 nachmittags, mit Ausnahme Mittwoch nachmittags. Bei Feiertagen, die nicht  
auf einen Sonntag fallen, von 8-10 vormitt., Sonntag geschlossen.

Auf Grund der §§ 13 und 61 der Städtordnung für die Provinz  
Hessen-Nassau vom 4. August 1897 ist nachstehendes Ortsstatut  
erlassen:

§ 1. Das Beerdigungswesen untersteht als Gemeinbeanstalt  
ausschließlich der Verwaltung der Stadt Cassel. Die mit  
dem Beerdigungswesen verbundenen Dienstgeschäfte und Obliegen-  
heiten werden von einer städtischen Dienststelle, dem **Beerdig-  
ungsamt**, wahrgenommen. Die Aufsicht über das Beerdig-  
ungsamt führt der Magistrat der Stadt Cassel.

§ 2. Dem Beerdigungsamt liegt die Besorgung aller mit der  
Beerdigung verbundenen Geschäfte ob, wenn die Person auf einem  
der zur Stadt Cassel gehörigen Friedhöfe beerdigt  
werden soll. Auch die Überführung von Leichen nach den hiesigen  
Bahnhöfen ist Sache des Beerdigungsamtes, das auch bei Über-  
führung von Leichen nach benachbarten Orten in Anspruch ge-  
nommen werden kann.

Die Überführung nach den Friedhöfen und den städtischen  
Leichenhallen, sowie nach den Bahnhöfen darf nur mittels der  
städtischen Leichenwagen geschehen. Hiervon ausgenommen  
sind die polizeilich aufgehobenen Leichen, die Leichen von Kindern,  
diese nur, wenn ihre Überführung nach dem Friedhofe durch die  
Totenfrau ohne Benutzung des städtischen Leichenwagens ausgeführt  
werden kann, die Leichen der im § 3 genannten Personen und die  
jeden Leichen, bei denen der Magistrat die Überführung in anderer  
geeigneter Weise infolge außergewöhnlicher Umstände (Epidemien,  
Nähe des Friedhofes usw.) zugelassen hat.

§ 3. Die Tätigkeit des Beerdigungsamtes erstreckt sich regel-  
mäßig nicht auf Sterbefälle folgender Personen:

1. der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Mannschaften des Reichs-  
heeres,
2. der Israeliten,
3. derjenigen Strafgefangenen und hingerichteten Personen,

deren Leichen auf Anordnung des Gerichts zu wissenschaft-  
lichen Zwecken nach einer Universität überführt werden,

4. der in hiesigen Krankenanstalten aufgenommenen Ortsfremden  
wenn sie nicht auf einem zur Stadt Cassel gehörigen Fried-  
hofe beerdigt oder nicht nach einem hiesigen Bahnhofe über-  
führt werden.

Doch kann auch in diesen Fällen das Beerdigungsamt in Anspruch  
genommen werden.

§ 4. Alle im Stadtbezirk vorkommenden Sterbefälle mit Aus-  
nahme der im § 3 unter 1-4 aufgeführten, sind bei dem Beerdig-  
ungsamt sofort und spätestens an dem auf den eingetretenen Tod  
nachstfolgenden Tage anzugeben.

Zur Anzeige verpflichtet ist derjenige, der nach § 57 des Ge-  
setzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Ehe-  
schließung v. 6. Febr. 1875 gehalten ist, dem Standesbeamten den  
Sterbefall anzuzeigen. Bei Sterbefällen in öffentlichen Kranken-,  
Gefangenen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen liegt die  
Anzeigepflicht dem Vorsteher der Anstalt oder dem von der zu-  
ständigen Behörde ermächtigten Beamten ob.

§ 5. Unter Aufhebung der bisherigen Einteilung der Be-  
erdigungen in drei Klassen werden die Beerdigungsgebühren und  
-kosten auf Grund einer **Gebührenordnung** erhoben, deren  
Sätze von der Stadtverwaltung bestimmt werden. Die Einziehung  
erfolgt durch das Beerdigungsamt.

§ 6. Die zur Ausführung dieses Ortsstatuts erforderlichen Be-  
stimmungen werden, soweit sie den Dienst des Beerdigungsamtes  
regeln, durch eine von den städtischen Körperschaften zu erlassende  
Verwaltungsordnung und, soweit sie Zuwiderhandlungen gegen den  
§ 2 Absatz 2 sowie § 4 verhindern sollen, durch Polizeiverordnung  
getroffen.

Nach den Bestimmungen über die Benutzung der städtischen  
Leichenhallen auf den Friedhöfen ist das Öffnen der Särge daselbst  
verboten.